

Abb. 4

Zusammensetzung eines Rates des Kreises - Prinzipdarstellung

Vorsitzender des Rates des Kreises	
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates	Mitglied des Rates für Arbeit
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Kreisplankommission	Mitglied des Rates für örtliche Versorgungswirtschaft
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	Mitglied des Rates für Energie
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres	Mitglied des Rates für Verkehrs- und Nachrichtenwesen
Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung	Mitglied des Rates für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen
Sekretär des Rates	Mitglied des Rates und Kreisschulrat
Mitglied des Rates für Finanzen und Preise	Mitglied des Rates für Kultur
Mitglied des Rates und Kreisbaudirektor	Mitglied des Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
Mitglied des Rates für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft	Mitglied des Rates und Kreisarzt

Im Stadtkreis führt der Vorsitzende des Rates die Dienstbezeichnung Oberbürgermeister; die Mitglieder des Rates werden als Stadträte bezeichnet.

Die Kollektivität in der Arbeit des Rates wird vor allem durch die kollektive Entscheidung der in den Sitzungen des Rates behandelten Fragen und die einheitliche Durchführung der gefaßten Beschlüsse verwirklicht. Jedes

Mitglied des Rates ist verpflichtet, sich in der Ratssitzung an der kollektiven Erörterung der jeweiligen Probleme zu beteiligen und die getroffenen Entscheidungen durchzusetzen.